



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkritz und Lauterbach

27. Jahrgang | 22. Dezember 2020 | Ausgabe 12

Zur Weihnachtszeit

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

leuchtende Tannenbäume in den Vorgärten, Adventssterne und Lichterbögen in unseren Fenstern, es scheint so, als wäre es wie immer in der eigentlich doch so schönen Weihnachtszeit. Leider begleiten uns die Sorge um unser aller Gesundheit, Existenzängste, die Frage, wie organisiere ich Beruf und Kinderbetreuung, wenn Kitas und Schulen geschlossen bleiben, kann ich meine Lieben im Alters- oder Pflegeheim noch besuchen und wann wieder Freunde treffen.

Auch liebgewordene Gewohnheiten und menschliche Nähe sind leider keine Selbstverständlichkeit mehr. Wir haben gelernt, mit unangenehmen Einschränkungen umzugehen.

Es wird uns bewusst, was wirklich wichtig ist. Meine Hochachtung und besondere Wertschätzung gilt den medizinischen Fachkräften und allen im Gesundheitswesen Beschäftigten. Ihnen und jedem, der für uns und unsere Gesellschaft sein Bestes gibt, danke ich herzlichst.

Allen Erkrankten wünsche ich eine schnelle Genesung und all jene, welche um einen lieben Angehörigen trauern, viel Kraft in der schweren Zeit.

... Lesen Sie weiter auf Seite 2 ►



Fortsetzung von der Titelseite

Auch wenn das Jahr 2020 uns allen wegen dem Virus und seiner Auswirkungen in schlechter Erinnerung bleiben wird, gibt es von kommunaler Sicht auch Positives zu berichten. So konnten unsere geplanten Investitionen in das Landschulzentrum, die Turnhalle und die Feuerwehren planmäßig umgesetzt werden. Auch die beiden größten Vorhaben, der Straßenbau Lauterbacher Hauptstraße und die Erschließungsarbeiten mit Wege- und Straßenbau in der Bergallee gingen sehr gut voran. Für die baulich bedingten Einschränkungen, sei es durch Lärm, Schmutz oder Verkehrsumleitungen, möchte ich Ihnen verehrte Anwohner, für die Geduld und Ihr Verständnis danken.

Durch die Fertigstellung und den Bezug der Wohnanlage „Wohnpark Pleißenau“ des DRK, dürfen wir neue Einwohner begrüßen. Sie und alle nach Neukirchen zugezogene Bürgerinnen und Bürger möchte ich auf das Herzlichste in unserer Gemeinde begrüßen und wünsche, dass Sie sich in unserem Ort wohlfühlen.

Vor 25 Jahren wurden die Eingemeindungsverträge von Dänkritz und Lauterbach nach Neukirchen unterzeichnet und ich meine, wir dürfen auf eine gute Entwicklung unserer Ortschaften blicken.

Auch der Breitbandausbau durch den Netzbetreiber Telekom kann bis auf die nicht im Ausbaubereich liegende Grundstücke zeitnah zum Abschluss gebracht werden. Für die Versorgung der sogenannten „weißen Flecken“ haben wir uns dem Ausbauprojekt des Landkreises angeschlossen.

Leider wurde nach Schließung einer langjährigen Arztpraxis trotz großer Bemühungen der hierfür zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, bisher keine Nachfolge gefunden. Gesucht werden dringend Fachärzte für Allgemeinmedizin mit der Bereitschaft, sich in Neukirchen niederzulassen. Sollten Sie in Ihrem Familien- und Freundeskreis Mediziner kennen, dürfen Sie gern hierfür werben und sich natürlich sehr gern auch an mich wenden.

Große Bemühungen gibt es auch durch die Deutsche Post zur Standortsuche für eine Filiale im Ort.

Liebe Eltern, ich möchte mich bei Ihnen für Ihr Verständnis und ihre Disziplin bei der Einhaltung der Hygienekonzepte in unseren Schulen und Kindertageseinrichtungen bedanken. Die letzten Monate waren eine große Herausforderung für Sie als Eltern, Ihre Kinder, die Mitarbeiter in den Einrichtungen und uns als Träger.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Pandemie wird uns noch eine Weile begleiten. Wir alle möchten unser „normales“ Leben wieder und hoffen, dass der ganze Wahnsinn schnell vorbei ist. Deshalb lassen Sie uns bitte alle dazu beitragen.

Bei allen Sorgen die uns umgeben, dürfen wir aber das Lachen nicht verlernen und den Blick auf Dinge zu richten, die uns Freude bereiten. Denken wir optimistisch und blicken nach vorn.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie an den Weihnachtstagen zur Ruhe kommen und besinnlich, wenn auch sicher in einem kleineren Kreis als noch im letzten Jahr, den Heiligabend und die Feiertage genießen können. Gesundheit, Glück und Zufriedenheit sowie viele schöne Momente sollen Sie auch im neuen Jahr begleiten. Allen Unternehmern, Gewerbetreibenden und Vereinen wünsche ich, dass es einen Weg durch diese schwere wirtschaftliche Krise für Sie gibt.

Alles, alles Gute und bleiben Sie gesund.

Ihre Bürgermeisterin

Ines Liebald

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 9. Dezember 2020

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 051/2020

Der Gemeinderat Neukirchen erteilt mit diesem Beschluss die Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden und diskutierten Verwaltervertrages zwischen dem Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ und der Hausverwaltung & Wohnungsbörse Scherzer, Mannichswalder Platz 8 in 08451 Crimmitschau, für die Jahre 2021 und 2022.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 052/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Stundung von offenen Forderungen aus der Gemeinschaftsbaumaßnahme zwischen Gemeindeverwaltung Neukirchen und dem Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ für

- Neubau Stellplätze Pleißenweg sowie
- Anbindung der Dachentwässerung an die Straßenentwässerung der Wohnhäuser HNr. 8 – 14; 16 – 22 und 24 – 30
- Angleichung der Zufahrten und Hauseingänge sowie
- Herstellung der Garagenzufahrten

in Höhe von insgesamt 80.499,81 Euro gegenüber dem Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ bis 31. Dezember 2022. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 053/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2021 festzusetzen

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 054/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von bis zu 12.000 Euro für zwingend erforderliche Baumfällungen im Kommunalwald am Tannersberg in Neukirchen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 055/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Sitzungskalender der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2021 gemäß Anlage.

einstimmig beschlossen

Anlage zu Beschlussvorlage Nr. 055/2020

Sitzungskalender 2021

Monat	Verwaltungsausschuss	Technischer Ausschuss	Gemeinderat
Januar	-	-	Do., 28.01.
Februar	Di., 02.02.	Di., 09.02.	Mi., 24.02.
März	-	-	Mi., 24.03.
April	Di., 06.04.	Di., 13.04.	Mi., 21.04.
Mai	-	-	Mi., 26.05.
Juni	Di., 01.06.	Di., 08.06.	Mi., 23.06.
Juli	-	-	-
August	-	-	Mi., 25.08.
September	Di., 07.09.	Di., 14.09.	Mi., 29.09.
Oktober	-	-	Do., 28.10.
November	Di., 02.11.	Di., 09.11.	-
Dezember	-	-	Mi., 08.12.

Beginn der Gemeinderatssitzungen: 19:00 Uhr

Beginn der Ausschusssitzungen: 18:15 Uhr

Sitzungsort: Sitzungszimmer Gemeindeamt Neukirchen

Beschluss Nr. 056/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von bis zu 6.500 Euro für die Einrichtung mobiler Arbeitsplätze, um die Arbeitsfähigkeit der Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sicherzustellen.

einstimmig beschlossen

Hinweis aus der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung Neukirchen ist vom 23. bis 31. Dezember 2020 geschlossen.

Am Dienstag, dem 29. Dezember 2020, ist für dringende Anliegen das Einwohnermeldeamt in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr erreichbar.

Die Verwaltung des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen ist von Mittwoch, dem 23. Dezember 2020, bis Montag, dem 4. Januar 2021, geschlossen.



Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 30. November 2020

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1. Personen,

- a) die mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 in einem gemeinsamen Haushalt leben oder
- b) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind;

1.2. Personen,

- a) die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen) oder
- b) bei denen ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (Verdachtspersonen) und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund des positiven Antigentestes nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen);

1.3. Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1. Anordnung der Absonderung:

2.1.1. Kontaktpersonen der Kategorie I

- a) die mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 in einem gemeinsamen Haushalt leben, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern,
- b) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2

getesteten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind, müssen sich unverzüglich ab dem Folgetag des letzten Kontaktes mit einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen schriftlich oder elektronisch über den Zeitraum der Absonderung und die einzuhaltenden Maßnahmen.

2.1.2. Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

2.1.3. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt des Betroffenen lebenden Personen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

3.1. Die Hinweise des Gesundheitsamtes und des Robert-Koch-Institutes zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4. Maßnahmen während der Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I

4.1. Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.2. Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

4.3. Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei asymptomatischen Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1. Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARSCoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.3. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten oder die Betreuerin oder der Betreuer für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I,

6.1.1. bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARSCoV-2 vorliegt und während der Absonderung keine Krankheitszeichen aufgetreten sind, die mit COVID-19 vereinbar sind, endet die Absonderung,

a) bei einem Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt mit einer positiv getesteten Person mit Ablauf des 14. Tages nach dem Tag der Testabnahme bei der molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat,

b) bei vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes erfolgter Mitteilung des Kontaktes nach Ziffer 1.1.b), wenn der enge Kontakt zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person mindestens 14 Tage zurückliegt, soweit das Gesundheitsamt nicht Anderes angeordnet hat.

6.1.2. bei denen ein positives Testergebnis vorliegt, endet die Absonderung

a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),

b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

c) In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

6.2. Bei Verdachtspersonen

6.2.1. endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Testung. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

6.2.2. deren Testergebnis positiv ist, wird die Absonderung fortgesetzt. Die Absonderung endet

a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),



- b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.
- c) In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

6.3. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung

- a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),
- b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.
- c) In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

7. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 30. November 2020

Dr. Christoph Scheurer, Landrat

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe und § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrenssatz (VwVfG).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe von zum Teil einschneidenden Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätsrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da derzeit kein Impfstoff für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der

Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts vom 16. November 2020 gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person entweder

- a) mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder
- b) durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden,

- a) die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder
- b) bei denen ein vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARSCoV-2 ein positives Ergebnis aufweist und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund des positiven Antigentestes nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung auf SARSCoV-2 unterzogen haben. Ein positiver Antigentest ist aufgrund geringerer Sensitivität und Spezifität als Vortest zu betrachten. Nach Falldefinition der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (SARS-CoV-2) wird der direkte Erregernachweis durch einen Nukleinsäurenachweis (molekularbiologische Nachweis) gefordert.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Zwickau stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. ►

Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Haushalts als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich absondern, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, ist eine Infektion bewiesen. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen sich selbstständig absondern.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden.

Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der molekularbiologischen Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen.

Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung.

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung

- a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach dem Tag der Testabnahme,
- b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

Zu Nr. 7:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 31. Januar 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Zwickau, den 30. November 2020

Dr. Christoph Scheurer, Landrat

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Weihnachtsbaumentsorgung

Am 14. Januar 2021 werden in Neukirchen und den Ortsteilen Dänkritz und Lauterbach die ausgedienten Weihnachtsbäume entsorgt und einer Kompostierung zugeführt. Deshalb werden diese nur restlos abgescmückt und unverpackt angenommen. Gleiches gilt für das zur Dekoration genutzte Reisig, welches durch die beauftragten Entsorgungsunternehmen abgeholt wird. Sie sind am Abholtag, bis 07:00 Uhr, am gewohnten Standort des Restabfallbehälters bereitzulegen. Sonstiger Baum- oder Strauchverschnitt aus dem Garten wird nicht mitgenommen.

Abfallkalender wird verteilt

Am 23. November 2020 wurde mit der Verteilung der Abfallkalender begonnen. Dieser sollte bis zum 13. Dezember 2020 an alle Haushalte und Gewerbe im Landkreis Zwickau zugestellt worden sein.

Reklamationen zur Verteilung werden unter der Hotline 0800 8142203 aufgenommen. Ab Februar wird der Abfallkalender außerdem zur Abholung in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Zwickau sowie in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und im Amt für Abfallwirtschaft ausliegen.

Abfallentsorgung zum Jahreswechsel

Entleerung der Abfalltonnen verschiebt sich

Aufgrund der Feiertage im Dezember und Januar verschieben sich die Leerungstage der Abfalltonnen. Die Nachentsorgung für den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag findet auflaufend ab Montag, dem 28. Dezember 2020, statt. Die Nachentsorgung für Neujahr erfolgt am Samstag, dem 2. Januar 2021.

Bei auflaufender Nachentsorgung können sich alle Entsorgungstage in der betroffenen Woche um einen Tag verschieben, gegebenenfalls bis zum Samstag. Die Abfalltonnen sind am eigentlichen Entleerungstag – außer am Feiertag – bis 07:00 Uhr bereitzustellen.

Zudem folgen zum Jahreswechsel 2020/2021 zwei ungerade Kalenderwochen (KW) aufeinander: die 53. und die erste. Da der Tourenplan festlegt, ob die Tonnenentleerung in den geraden oder in den ungeraden KW erfolgt, kommt es zu einer Verschiebung des sonst 14-täglichen Entleerungsrhythmus. Werden die Tonnen montags in der geraden KW entleert, erfolgt dies am 21. Dezember 2020 und am 11. Januar 2021. Entleerungen, die montags in der ungeraden KW erfolgen, werden am 28. Dezember 2020 und am 4. Januar 2021 durchgeführt.

Auswirkungen von COVID-19 auf die Abfallentsorgung im Landkreis Zwickau

Die Abfallentsorgung ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Um die Kernaufgaben weiterhin erfüllen zu können, sind beginnend ab Freitag, dem 4. Dezember 2020, die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Die Terminierung der bereits beantragten Sperrmüllabholungen kann sich über den üblichen Zeitraum von einem Monat hinaus verschieben. Anmeldungen einer Sperrmüllsammmlung, die bis zum 31. Dezember 2020 beim Amt für Abfallwirtschaft eingehen, werden trotz Terminvergabe für das Jahr 2021 dem Jahr 2020 zugeordnet.

- Abweichende Öffnungszeiten der Annahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte zum Jahreswechsel:

Crimmitschau

Gewerbering 28 bei der Fehr Umwelt Ost GmbH: an Heiligabend und Silvester geöffnet von 09:00 bis 11:30 Uhr

- Werdau, Freistraße 5 F bei Recom Entsorgung: geschlossen vom 24. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021

Für Anfragen ist das Amt unter abfallwirtschaft@landkreis-zwickau.de oder unter 0375 4402-26600 während der Sprechzeiten erreichbar.

Diese Festlegungen können Änderungen unterliegen, deren Aktualisierung öffentlichkeitswirksam und unter www.landkreis-zwickau.de/abfall erfolgt.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Ein besonderes Jubiläum

Unterzeichnung der Eingemeindungsverträge zwischen Neukirchen, Dänkritz und Lauterbach

Vor nunmehr 25 Jahren, am 24. November 1995, wurden in der „Dänkritz Schmiede“ die Eingemeindungsverträge zwischen Neukirchen und den Gemeinden Dänkritz und Lauterbach von den damaligen Bürgermeistern Hubert Beier (Neukirchen), Gerhard Theilig (Dänkritz) und Gerhard Schubert (Lauterbach) unterzeichnet. „Wir sollten Entscheidungen fällen, von denen unsere Nachfahren sagen können, dass es richtig gemacht wurde.“ Dies waren die Worte von Neukirchens Bürgermeister Hubert Beier, der leider am 11. Juni 2010 viel zu früh verstorben ist, anlässlich der Vertragsunterzeichnung. Denn eine gewisse Skepsis gab es natürlich in der Bevölkerung.

Nach der Eingemeindung wurden alle Gemeinderäte von Dänkriz und Lauterbach für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Neukirchner Gemeinderat übernommen und zu den Kommunalwahlen im Jahr 1999 erstmalig Ortschaftsräte in beiden Ortsteilen gebildet.

Klaus Ketscher, der erste Lauterbacher Ortschaftsratsvorsitzende, zieht für die 25 Jahre eine gute Bilanz und nennt dabei unter anderem den optimalen Ausbau des Rad- und Wanderweges von Neukirchen über Lauterbach nach Dänkriz. Ein regelrechter Lotogewinn sei, so Ketscher, die Familie Claus Lämmle, die nicht nur das Schloss Lauterbach in ihrer Form ausbaut und erhält, sondern auch alljährlich den Schlosspark für das Dorf- und Kinderfest zur Verfügung stellt. Wichtig erscheint ihm auch, wenn Ortschaftsräte mit im Neukirchner Gemeinderat sind. Da lassen sich Probleme und Schwerpunkte vor Ort direkt ansprechen und auch lösen.

„Es hätte uns nichts Besseres passieren können“, so Friedrich Klemm, bis 2004 der erste Ortschaftsratsvorsitzende von Dänkriz. „Viele zu dieser Zeit gehegte Wünsche in unserer kleinen Dorfgemeinschaft konnten durch die Eingemeindung realisiert werden.“

Ebenso sieht es Marion Barth, die 2004 dieses Amt von Friedrich Klemm übernahm. Für sie zählt vor allem der Erhalt der ländlichen Strukturen mit all den gewachsenen Traditionen. Dabei nennt sie unter anderem den Neubau des Feuerwehrgerätehauses und den gleichzeitigen Erhalt des alten Depots mit dem historischen Schlauchtrockenturm. Hier steht nicht nur das Feuerwehrtraditionsfahrzeug Robur Granit Baujahr 1953, sondern hier sind auch viele der benötigten Requisiten für das Traditionelle Nachbarschaftsfest eingelagert.

Frank Neumann ist erst 2005 von Neukirchen nach Lauterbach gezogen und hat sich Schritt für Schritt in das kleine Dorf eingelebt. Seit 2009 ist er im Ortschaftsrat und wurde 2019 als Ortschaftsratsvorsitzender gewählt und löste Mike Wilhelm ab (Wegzug von Lauterbach). Für ihn ist das gut florierende Vereinsleben und die optimal aufgestellte Feuerwehr mit ihrer starken Jugendfeuerwehr ein wichtiger Bestandteil im Dorf.

Ines Liebold (CDU), seit August 2010 Bürgermeisterin der Gemeinde, war zum Zeitpunkt der Eingemeindung noch als Sekretärin des Bürgermeisters tätig. Nach der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißental (bestand vom 1. Juni 1992 bis 31. Dezember 1994) war der Zusammenschluss zu einer

gut funktionierenden Einheitsgemeinde und dem damit verbundenen Erhalt der Selbstständigkeit ein richtiger Schritt. Eine gesunde Infrastruktur, Investitionen in unsere Kindertagesstätten, das Land schulzentrum und die Ortsfeuerwehren aber auch die Unterstützung der Vereine sowie der Erhalt von traditionellen Veranstaltungen waren und sind ihr und den kommunalen Gremien sehr wichtig.

„Rückblickend können wir sagen“, so die Bürgermeisterin, „dass ein offenes und faires Miteinander mit den Akteuren in den Ortschaften gepflegt wird und sich deshalb vieles auf kurzem Weg klären lässt. Die gewachsene Struktur der Ortschaftsräte, der Feuerwehren und der Vereine trägt gute Früchte, deren Zusammenwirken gewahrt bleiben muss.“

Bei den Dänkrizern hegt sich der Wunsch, dass zeitnah eine Lösung hinsichtlich der privaten Bauruine des ehemaligen „Gasthof Dänkriz“ an der Crimmitschauer Straße gefunden wird. Ebenfalls zur Debatte stehen die Schaffung eines Kinderspielplatzes und die Sanierung des Denkmals an der Crimmitschauer Straße, welches an den Deutsch/Französischen Krieg erinnert. Als Freizeit und Erholungsstandort war Dänkriz schon zu DDR-Zeiten ein Begriff. Heute zählen der kleine, vor zwölf Jahren neu angelegte Sportplatz hinter dem Schmiedeparkplatz, die Minigolfanlage und das Vereinshaus mit behindertengerechtem Zugang mit zu den wichtigen kulturellen Einrichtungen, die von jedermann genutzt werden können.

Eine bessere Kommunikation der Bürger und Vereine untereinander, vor allem aber miteinander reden, sieht Frank Neumann als einen Faktor, dem wieder mehr Bedeutung gewidmet werden sollte. Von Seiten des Ortschaftsrates, in Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Bürgern, möchte man in absehbarer Zeit den am 18. Mai 1998 eingeweihten „Willi Kießling Sportplatz“ wieder attraktiver gestalten. Das hatte man schon für 2020 geplant, doch hier machte die Corona-Pandemie einen Strich durch die Planung.

Roland Wagner



DRK BLUTSPENDEDIENST

Blutspendetermine im Januar

Montag, 18. Januar 2021

13:00 – 18:30 Uhr

Crimmitschau, FFW

Fabrikstraße 3

Ihr DRK-Blutspendedienst



VFB E. V.
VIELFALT FÜR BÜRGER E. V.

Weihnachtsgrüße

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde und Mitstreiter,

ein besonderes, ungewöhnliches Jahr neigt sich seinem Ende. Wir mussten lernen, coronabedingt mit erheblichen Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich zu leben. Dennoch ist es uns gelungen, unsere Vereinsarbeit den neuen Bedingungen anzupassen und wichtige Kontakte zu unseren Bürgern, der Gemeindeverwaltung Neukirchen und anderen Einrichtungen zu erhalten und zu pflegen.

Wir hoffen alle sehr, dass unsere für das Jahr 2021 geplanten Veranstaltungen und Kurse stattfinden können. Der Höhepunkt im nächsten Jahr soll das 15-jährige Jubiläum unseres Vereins sein.

Wir würden uns freuen, wenn weiterhin viele Mitglieder die interessanten Angebote unseres Vereins annehmen und/oder unsere ehrenamtliche Arbeit unterstützen. Hoffen wir gemeinsam auf eine baldige Aufhebung der gegenwärtigen Einschränkungen!

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest mit Ihren Lieben und ein gesundes, friedliches neues Jahr.

Heidi Fengler-Kuna, Vorstand



KINDERGARTEN „BOSENHOF“

Weihnachtsgrüße

In diesem Jahr fand unsere Erntewoche vom 21. bis 25. September statt. Die Kinder und das Personal der Einrichtung verarbeiteten das von den Eltern liebevoll in Erntekörbchen verpackte Obst und Gemüse zu leckeren Salaten und Obstkuchen. Wir möchten uns bei allen Eltern für das Mitbringen der Erntekörbe bedanken.

Auf Grund der aktuellen Situation waren und sind zahlreiche geplante Höhepunkte für die Kinder und das Personal der Einrichtung nicht durchführbar (z. B. Ostereiersuche, Kinderfest, Weihnachtsmarkt, Gruppenweihnachtsfeiern).

In das neue Jahr wollen wir mit viel Optimismus und Zuversicht starten, denn wir möchten im kommenden Jahr unser Kinderfest sowie alle anderen geplanten Veranstaltungen durchführen.

Wir wünschen allen Kindern, Eltern und Großeltern ein schönes Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles erdenklich Gute.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit sowie die Unterstützung bei der erfolgreichen Arbeit mit den Kindern und hoffen auf eine ebenso positive Weiterführung im kommenden Jahr.

Wir möchten uns besonders bei folgenden Sponsoren für die diesjährige Unterstützung unserer Einrichtung recht herzlich bedanken: Familie Köpping • Elektro Tröltzsch • Familie Ludwig • Bäckerei Tautenhahn • Familie Schilling • Herr Stiebert • Andreas Lange • Familie Spur • Fa. Möbel Eiber

Das Team der Kindertagesstätte „Bosenhof“



TSK
SÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Tierbestandsmeldung 2021

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail. Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstraße 7 a, 01099 Dresden
Telefon: 0351 80608-0
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



INTERNATIONALE
OBERSCHULE NEUKIRCHEN

Aktion „Kinder helfen Kindern“

Auch in diesem Jahr haben wir uns an der Aktion „Kinder helfen Kindern“ beteiligt. Um Kindern aus osteuropäischen Ländern eine kleine Weihnachtsfreude zu überbringen, werden bei dieser Aktion in der Vorweihnachtszeit Kartons gepackt und verschickt. Nachdem wir zur Premiere im letzten Jahr siebzehn Pakete zusammen bekamen, konnten wir uns in diesem Jahr schon über neunzehn Pakete freuen. Vielen Dank an alle, die diese Aktion mit unterstützt haben!



Im Gespräch mit einigen der beteiligten Schüler wurden die Beweggründe für die Teilnahme an der Aktion deutlich. Frieda und Antonia fanden den Gedanke schön, Kindern aus anderen Ländern zu Weihnachten etwas zukommen zu lassen, für die das nicht so selbstverständlich ist, wie für „uns deutsche Kinder“. Und auch Ferenc und Antonia wollen damit etwas Gutes tun und anderen helfen. Wir als Schule sind sehr stolz über dieses soziale Engagement unserer Schüler und hoffen auf noch mehr fleißige Helfer im nächsten Jahr!

Unsere glücklichen Stipendiaten

Wir freuen uns sehr, dass in diesem Schuljahr fünf unserer Schüler wegen besonders guter Leistungen ein Stipendium von der Geschäftsleitung erhalten haben. Auch die Schüler selbst waren erfreut und überrascht:



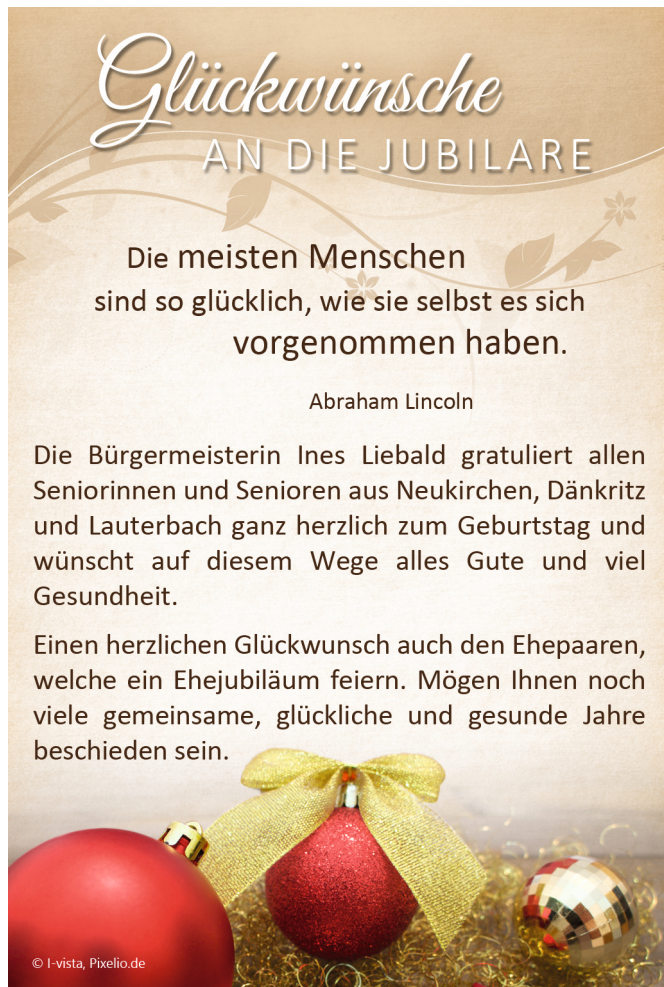
Nick (10 a): Als ich erfuhr, dass ich ein Stipendium von der Schule erhalte, habe ich mich natürlich gefreut, weil sich meine Leistungen ausgezahlt haben. Außerdem habe ich so mehr Motivation, um diese Leistungen weiter abzurufen und hoffentlich mit einem guten Zeugnis die 10. Klasse abzuschließen.

Felix (10 a): Im ersten Moment war ich überrascht, dass es ein solches Projekt in unserem Schulverbund gibt, denn das war mir vorher so nicht bekannt. Doch natürlich habe ich mich auch gefreut. Wie ich finde, ist dies nämlich eine gute Möglichkeit, auch andere Schüler zu motivieren, etwas mehr für die Schule zu tun.

Lisa (10 a): Mir geht's mit der Auszeichnung sehr gut und ich freue mich darüber, jetzt zum Ende der Schulzeit sowas zu bekommen. Ich hätte das nie gedacht. Als ich den Brief erhalten habe, war ich sehr überrascht. Mein erster Gedanke war nur: „Krass, im Ernst jetzt?! Ich?!“

Lara (7 b): Als der Brief in unserem Briefkasten war, haben wir alles gedacht, bloß nicht, dass es ein Stipendium ist. Ich habe mich sehr gefreut und war sehr stolz. Endlich hat sich meine harte Arbeit gelohnt. Meine Mama hatte Tränen in den Augen und ich habe sofort meinen Papa angerufen – er war sprachlos. Oma hat sich natürlich auch gefreut. Ich werde mir sehr viel Mühe geben, um meinen Stand zu halten. Die Schule hat mich wirklich weitergebracht. Ein großes Lob geht natürlich an die Lehrer, die den Unterricht so gestalten, dass es wirklich jeder versteht. Aber auch das ganze Schulteam (Lehrer, Sekretariat und Hausmeister) geben immer ihr Bestes, um alles zu verwirklichen. Die IOS Neukirchen ist die beste Schule, denn da lernt man was! ►

Johanna (10 b): Ich betrachte die Stipendiumsvergabe als eine tolle aber auch zeitgemäße Art und Weise der Honorierung besonderer schulischen Leistungen sowie sozialen Engagements. Trotz dessen sollte ein jeder nicht außer Acht lassen, dass dies keine Selbstverständlichkeit ist. Deswegen vertrete ich die Meinung, dass wir alle sehr stolz auf unsere erbrachten Leistungen sein können. Darüber hinaus bin ich selbst natürlich ebenfalls hoch erfreut, mich zu den Empfängern des Stipendiums zählen zu können.



IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen
V.i.S.d.P. Ines Liebold, Bürgermeisterin **Auflage** 2.030
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
 Gemeindeverwaltung Neukirchen
 Pestalozzistraße 40 | 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | **E-Mail** gemeinde@neukirchen-pleisse.de
 NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
 Dorfstraße 10 | 04626 Schmölln OT Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | **E-Mail** neukirchen@nico-partner.de